

Mandanteninfo März 2020

Sonderausgabe: Betriebsrats-Beschlüsse in Zeiten von Corona

1. Wann ist der Betriebsrat beschlussfähig?

Nach § 33 BetrVG besteht die Beschlussfähigkeit, wenn die Hälfte der Betriebsratsmitglieder anwesend sind. In einem 9-köpfigen Gremium müssen also mindestens 5 Betriebsräte (inklusive eventueller Ersatzmitgliedern) anwesend sein.

Wenn mehr als die Hälfte der Betriebsratsmitglieder an der Amtsübung verhindert sind und auch nicht durch Ersatzmitglieder vertreten werden können, nimmt der Rest-Betriebsrat analog § 22 BetrVG die Mitbestimmungsrechte wahr (BAG vom 18.09.1982 - 7 AZR 437/80). Dies gilt zumindest für die fristgebundenen Mitbestimmungsrechte z.B. aus § 99 BetrVG oder § 102 BetrVG.

Ist also die überwiegende Anzahl der Betriebsratsmitglieder (und Ersatzmitglieder) wegen Krankheit, Arbeitspflicht im Homeoffice oder Quarantäne verhindert, ist von dem anwesenden Rest der Betriebsratsmitglieder auszugehen und der Betriebsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der verbleibenden Betriebsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

Es besteht also z.B. in einem dreiköpfigen Betriebsrat, in dem 2 Betriebsratsmitglieder ausfallen und keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen und nur die Betriebsratsvorsitzende verbleibt, die Möglichkeit, dass diese alleine einen wirksamen Beschluss fällt.

2. Darf ein Beschluss im Umlaufverfahren oder per Email, Telefax oder telegrafisch getroffen werden?

*Dies ist **unzulässig**. (BAG vom 04.08.1975 – 2 AZR 266/74; Fitting u.a. BetrVG § 33 RN 21).*

3. Darf ein Beschluss in einer Telefonkonferenz getroffen werden?

*Auch dies ist **nicht zulässig** (Fitting u.a. § 33 RN 21a).*

4. Darf ein Beschluss in einer Videokonferenz getroffen werden?

Bei einer Videokonferenz sind alle Betriebsratsmitglieder anwesend und können sich auch beraten. Daher regelt § 41a EBRG (Gesetz über europäische Betriebsräte) die Beschlussfassung per Videokonferenz als Ausnahme für Besatzungsmitgliedern von

Stefan Bell

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Regine Windirsch

Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Sigrid Britschgi

Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Christopher Koll

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Stefanie Dach

Rechtsanwältin

Ingrid Heinlein

Vorsitzende Richterin
am LAG a.D.

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de

www.fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 005
IBAN:
DE27 300700240477455005
BIC: DEUTDE330303

St.-Nr. 5103/5013/0229

Kooperation in
Zivil- und Strafrecht
mit Kanzlei Tim Engels,
Düsseldorf

Seeschiffen, wenn dies in der Geschäftsordnung des europäischen Betriebsrates vorgesehen ist und sichergestellt wird, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Rechtsprechung dazu, ob die Möglichkeit der Videokonferenz auch für Betriebsräte und ihre Mitglieder, die nicht zur Besetzung von Seeschiffen gehören, analog gelten kann, die wegen Corona in der Amtsausübung behindert sind, liegt noch nicht vor. Die Ministererklärung des Arbeitsministers vom 23.03.2020 stellt unserer Auffassung nach die Äußerung einer Rechtsauffassung dar und hat keine Rechtsverbindlichkeit.

Zum Teil wird in der Literatur (Fitting u.a. § 33 RN 21d) vorgeschlagen, in Anlehnung an § 41a EBRG **in der Geschäftsordnung die Möglichkeit einer Beschlussfassung per Videokonferenz** vorzusehen. Hierzu muss schnellstmöglich eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen werden, sofern die technischen Möglichkeiten für Videokonferenzen bestehe. In der Geschäftsordnung muss geregelt werden, dass die **bestmögliche Verschlüsselung** der Verbindung sichergestellt wird und alle Maßnahmen getroffen werden, dass **nichtöffentliche Räume** während der Sitzungsdauer zur Verfügung stehen, also auch der im Homeoffice Arbeitende sicherstellt, dass sich außer dem Betriebsratsmitglied niemand im Raum befindet, während die Videokonferenz läuft.

5. Was gilt für Personalräte?

Da nach der Literatur zum LPVG NW (s. z.B. Cecior u.a. LPVG NW § 33 RN 17 m.w.N) **deutlich weniger Bedenken gegen ein Umlaufverfahren bestehen**, wird dieses Verfahren bei Zustimmung aller Personalratsglieder zumindest in **einfachen Routineangelegenheiten** eine Möglichkeit sein, auf die Abwesenheit vieler Personalratsmitglieder und Ersatzmitglieder wegen Krankheit und insbesondere Homeoffice zu begegnen.

Eine § 22 BetrVG in etwa entsprechende Regelung ist in § 24 Abs. 2 LPVG NW enthalten. Ob die Verwaltungsgerichtsbarkeit allerdings der Rechtsprechung des BAG zur analogen Anwendung gemäß Antwort 1. folgt, ist offen. Eine § 41a ERBG entsprechende Regelung existiert nicht, so dass es hierzu auch keine Hinweise auf eine entsprechende Anwendung durch Aufnahme derartiger Regelungen in die Geschäftsordnung gibt. Derzeit wird von der Beschlussfassung per Videokonferenz daher abgeraten.

Fazit

Da die unter 1. zitierte Entscheidung schon sehr in die Jahre gekommen ist, wird vorgeschlagen, Beschlüsse sicherheitshalber sowohl nach der Antwort 1. unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit analog § 22 BetrVG zu treffen als auch zusätzlich nach Antwort 4. in einer Videokonferenz.

Sollte dies nicht möglich sein, sollten die Gremien nach Ziffer 1. vorgehen und dokumentieren, warum eine Videokonferenz auf Grundlage einer geänderten Geschäftsordnung nicht möglich war. Bleiben Sie gesund!

Regine Windirsch, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
Bell & Windirsch, Britschgi & Koll Anwaltsbüro